

FDP-Fraktion in der Gemeindevertretung Kiedrich

Anne Linke-Diefenbach , Trift 12 65399 Kiedrich

Andreas Scholl, Bingerpfortenstr. 2 65399 Kiedrich

,den 15.2.2023

linkediefenbach@aol.com

An die Vorsitzende der Gemeindevertretung

Frau Beate Schmidt

Rathaus

65399 Kiedrich

Dem Gemeindevorstand in Kopie z.K.

Betreff: Prüfantrag zu zusätzlicher Beleuchtung von Fußgängerüberwegen insbesondere im Bereich der Schulwege

Sehr geehrte Frau Schmidt, bitte setzen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, ggfs im Rahmen einer Verkehrsschau, inwieweit

1. Die Fußgängerüberwege vor allem in der dunklen Jahreszeit gut einsehbar für alle Verkehrsteilnehmer sind?
2. Insbesondere die Fußgängerüberwege für unsere Grundschul Kinder in den dunklen Monaten ausreichend beleuchtet sind?
3. Ob und gegebenenfalls wo zusätzliche Beleuchtung die Sicherheit der Fußgänger erhöhen kann?
4. Ob ein solche zusätzliche Beleuchtung auch als temporär eingeschaltete Warnblinkanlage Sinn machen könnte?

Begründung:

Gerade in der dunklen Jahreszeit sind FußgängerInnen, besonders unsere Kinder gefährdet: Andere Verkehrsteilnehmer sehen sie (selbst bei Fußgängerüberwegen) oft zu spät. Das Gefährdungspotential ist insbesondere in den Morgenstunden sehr hoch. Hier treffen Berufsverkehr und Kinder auf dem Schulweg aufeinander . Es ist deshalb zu prüfen, inwieweit unsere Überwege ausreichend beleuchtet sind, um dieses Risiko zu minimieren. Dies gilt ganz besonders für die gekennzeichneten Schulwege unserer Grundschul Kinder .

Da die Bushaltestellen innerhalb der Gemeinde in näherer Zukunft ohnehin umgebaut werden müssen. (Barrierefrei, ohne „Parkbucht“) wäre es sinnvoll ein Beleuchtungskonzept schon in der Planung dieser Maßnahmen zu berücksichtigen. Gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung haben

Fußgänger auf Fußgängerüberwegen mit Zeichen 293 Vorrang vor dem Kraftfahrzeugverkehr. Hier gilt die aus Paragraf 823 Bürgerliches Gesetzbuch (Schadensersatz) abgeleitete Straßen-Verkehrssicherungspflicht, die auch eine Beleuchtungspflicht umfasst. Bei Dunkelheit muss der Fußgänger beim Überqueren des Zebrastreifens gut sichtbar sein, um Unfälle zu vermeiden. Dies ist nur mit einer Zusatzbeleuchtung zu realisieren. DIN 67523-1 gilt für Fußgängerüberwege nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001), die mit einer Zusatzbeleuchtung auszustatten sind.

Weitere Begründung mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anne Linke-Diefenbach'.

Anne Linke-Diefenbach , Fraktionsvorsitzende

Andreas Scholl